

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg



StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Stadtverwaltung Güstrow
Markt 1
18273 Güstrow

Barlachstadt Güstrow
Stadtentwicklungsamt

30. Aug. 2018

Stadtverwaltung
GÜSTROW

30. Aug. 2018

Zur Bearbeitung an:

Telefon: 0381 331-67 122
Telefax: 03843 777 6003
E-Mail: katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen: 612603-67-1.Änd.
Bearbeitet von: Frau Hönig
Aktenzeichen: 12c-116/18
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 28. August 2018

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 67 – Östlich Bredentiner Weg – Barlachstadt Güstrow

Ihr Schreiben vom 12.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Unsere mit Datum vom 01.03.2005, Az: B010/05, zum B-Plan Nr. 67 der Stadt Güstrow „Östlich Bredentiner Weg – bereits abgegebene Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Immissionsschutz/Abfall

Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Östlich Bredentiner Weg – kann derzeit seitens unserer Behörde nicht abschließend beurteilt werden, ob immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen.

betreibt unmittelbar angrenzend ein Pflanzenschutzmittellager (PSM), ein Flachsilo, sowie einen Körnerfrüchte- bzw. Saatgutumschlag. Aufgrund der Mengen der im PSM gelagerten Stoffe, unterliegt die baurechtlich genehmigte Anlage der Störfallverordnung gemäß der 12. BImSchV der unteren Klasse mit Grundpflichten.

Im Zuge eines Vorort-Termins am 20.11.2017 wurde seitens angekündigt, dass noch im Jahr 2018 ein Antrag auf Erweiterung des Betriebsbereiches zur oberen Klasse nach der 12. BImSchV mit erweiterten Pflichten, aufgrund von höheren Lagerungsmengen, gestellt wird. Auch bei der diesjährigen Regelüberwachung am 11.07.2018, wurde erneut mitgeteilt, dass die Antragsstellung noch in diesem Jahr erfolgen soll.

Gemäß § 50 BImSchG sind bereits auf Planungsebene die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zuzuordnen, dass Umwelteinwirkungen und mögliche Auswirkungen von Störfällen berücksichtigt werden.

Die Kommission für Anlagensicherheit hat mit dem KAS-18 Bericht eine Methodik aufgestellt nach der, erforderliche Abstände zwischen Störfallbereichen und schutzbedürftigen Objekten ermittelt werden sollen. Zu den schutzbedürftigen Objekten gehören unter anderem die, der öffentlich genutzten Gebäude und die der Wohnbebauung.

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Laut des Punktes 3.1 in der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes soll ein Mischgebiet entstehen, welches im nördlichen Bereich eine gewerbliche Baufläche beibehält und dann eine Abstufung in Richtung Süden über urbane Gebiete, bis hin zu Allgemeinen Wohngebieten erfolgen soll.

Nach dem KAS 18 Bericht würden somit die in der Begründung aufgeführten urbanen Gebiete und Allgemeine Wohngebiete zu den schutzbedürftigen Objekten zählen. Diese dürften sich nicht in dem Sicherheitsabstand befinden.

Derzeitig kann allerdings nicht beurteilt werden, wie weit die schutzwürdigen Objekte in den Sicherheitsabstand hineinragen würden.

Da [REDACTED] die Erweiterung des Betriebsbereiches zur oberen Klasse nach der 12. BImSchV mit erweiterten Pflichten erst beantragen wird, wurde seitens [REDACTED] auch noch keine Ermittlung des erforderlichen Abstandes nach KAS-18 durchgeführt. Erstellungspflichtig wäre somit der Vorhabenträger, der angrenzend an die Anlage ein Vorhaben plant. Hier ist es die Stadt Güstrow, die den Bebauungsplan Nr. 67 - Östlich Bredentiner Weg - ändert.

Erst nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen kann seitens des StALU MM eine abschließende Beurteilung zum geplanten Bebauungsplan erfolgen.

Des Weiteren betreibt die 50Hertz Transmission GmbH ca. 630 m nördlich ein Umspannwerk mit einer derzeit jährlich genehmigten Leistung von 380 kV. Ein Antrag auf Erweiterung wurde bereits beim StALU MM gestellt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Schall emittiert werden kann.

Der Wertstoffhandel [REDACTED] wird einen Wertstoffhandel in ca. 340 m Entfernung betreiben (nördlich). Die Inbetriebnahme wurde jedoch noch nicht angezeigt.

Allgemeine Hinweise:

Naturschutzfachliche Belange liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich unserer Behörde befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabensgebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband sowie der hier zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

Hinweise aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Belange der WRRL werden in den Unterlagen nicht betrachtet. Die Planung ist entsprechend zu ergänzen.

Unterlagen zu den Wasserkörpern können im StALU MM, Dezernat 43 angefordert werden.

Sollte Ausgleich anfallen, kann dieser zur Umsetzung von WRRL Maßnahmen genutzt werden. Auch hierzu liegen Unterlagen im StALU MM vor.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Herbert Blindzellner

